

In der folgenden Tabelle werden die vorgeschlagenen Änderungen dargelegt und begründet. Nicht dargestellt sind geänderte Bezüge innerhalb der Satzung, die sich durch geänderte Paragraphen oder Absätze ergeben.

Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Koblenz vom 06.10.2021 (alt)	Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Koblenz (neu)	Begründung der Änderungen
§ 2 Geltungsbereich (2) Diese Satzung gilt nicht für Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landeswaldgesetzes für Rheinland-Pfalz.	§ 2 Geltungsbereich (2) Diese Satzung gilt nicht für: a) Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landeswaldgesetzes für Rheinland-Pfalz b) Bäume auf Bahnbetriebsanlagen einschließlich der Rückschnittzonen von 6m ab Gleismitte beidseitig der außen gelegenen Gleise einer Gleisanlage	Nach den Vorgaben des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in Verbindung mit der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) sind Betreiber von Eisenbahnen verpflichtet ihren Betrieb sicher zu führen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten. Hierzu gehört auch das Freihalten eines mindestens 6 m breiten Randstreifens ab Gleismitte von starkem Pflanzenbewuchs.
	§ 3 Schutzgegenstand 3. Alle gepflanzten Bäume im Straßenkörper oder in Grünflächen, die im Eigentum der Stadt Koblenz stehen, auch wenn diese die Mindestmaße nach Nr. 1 noch nicht erreicht haben.	Nicht nach der Baumschutzsatzung maßige Bäume, die bspw. mit Spenden- oder öffentlichen Mitteln gepflanzt wurden (keine Ersatzbäume nach Baumschutzsatzung), sollen unabhängig von deren Umfang, auch unter den Schutz der Satzung gestellt werden
§ 4 Verbotene Handlungen (4) Nicht unter die Verbote des § 4 fallen fachgerechte Pflege- und	§ 5 Nicht verbotene Handlungen (Pflege- und Sicherungsmaßnahmen) (1) Nicht unter die Verbote des § 4 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere	Nicht verbotene Handlungen zur Pflege oder Sicherung von Bäumen werden in einem separaten § 5 dargestellt. Außerdem werden zur Entbürokratisierung Arbeiten an Bäumen und deren

Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere a) die Beseitigung abgestorbener Äste, b) die Behandlung von Wunden, c) die Beseitigung von Krankheitsherden, d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes, e) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen. (5) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten bzw. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden; sie sind mit Bild und Text zu dokumentieren und der Stadt Koblenz unverzüglich anzuzeigen. Die Stadt Koblenz kann nachträgliche Anordnungen treffen, insbesondere Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen nach § 8 festsetzen.	a) die Beseitigung abgestorbener Äste, b) die Behandlung von Wunden, c) die Beseitigung von Krankheitsherden, d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes, e) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen. (2) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten bzw. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden; sie sind mit Bild und Text zu dokumentieren und der Stadt Koblenz unverzüglich anzuzeigen. Die Stadt Koblenz kann nachträgliche Anordnungen treffen, insbesondere Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen nach § 9 festsetzen. (3) Ebenfalls ausgenommen von den Verboten des § 4 sind Maßnahmen an Bäumen und deren Wurzelwerk auf Grabfeldern gewidmeter Friedhofsflächen im Rahmen des Bestattungsbetriebes.	Wurzelwerk im Bereich gewidmeter Grabfelder ausgenommen.
§ 6 Ausnahmen und Befreiungen	§ 7 Ausnahmen und Befreiungen	Um das Antragsverfahren zu vereinfachen, sollen die Anträge für Ausnahmen oder

(3) Die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen ist schriftlich durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten bei der Stadtverwaltung Koblenz - Untere Naturschutzbehörde - unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan (Katasterplan, Mindestmaßstab 1:500) beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind. Im Einzelfall kann die Stadt Koblenz den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen (z. B. Gutachten zur Stand- und/oder Bruchsicherheit) anfordern.	(3) Die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen ist in Textform durch den Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Versorgungsträger (Energie, Telekommunikation, Wasser) bei der Stadtverwaltung Koblenz - Untere Naturschutzbehörde - unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan (Katasterplan, Mindestmaßstab 1:500) beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind. Im Einzelfall kann die Stadt Koblenz den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen (z. B. Gutachten zur Stand- und/oder Bruchsicherheit) anfordern.	Befreiungen nicht mehr nur schriftlich sondern auch in Textform (z.B. per E-Mail) ermöglicht werden. Außerdem soll auch Versorgungsträgern für notwendige Arbeiten an ihrer Leitungs- bzw. Kabelinfrastruktur eine direkte Antragstellung möglich werden.
§ 8 Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlungen (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 erteilt, ist der Antragsteller zur	§ 9 Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlungen (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 7 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet: Als Ersatz für einen entfernten geschützten Baum mit einem Stammumfang zwischen 80 cm und 150 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem	Im geänderten Absatz 1 wird dem Änderungsantrag der WGS Fraktion Rechnung getragen, indem der Mindestumfang für Ersatzpflanzungen von 18 cm im Drahtballen auf 14 cm im Drahtballen oder Container reduziert wird. Hierdurch wird das Gewicht der pflanzenden Ersatzbäume deutlich leichter und so auch für Bürger kostengünstiger,

Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet: Als Ersatz für einen entfernten geschützten Baum ist ein Ersatzbaum in handelsüblicher Baumschulware in der Qualität dreimal verpflanzt mit Drahtballen mit einem Mindestumfang von 18 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen. (2) Soweit Ersatzpflanzungen auf dem betroffenen Grundstück nicht in vollem Umfang durchgeführt werden können und der Verpflichtete nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ersatzzahlung an die Stadt Koblenz zu entrichten. Die Stadt Koblenz verwendet eingenommene Ersatzzahlungen zweckgebunden für Baumpflanzungen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert eines Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanz-	Erdboden, ist ein Ersatzbaum in handelsüblicher Baumschulware in der Qualität mit Drahtballen oder im Container mit einem Mindestumfang von 14 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen. Als Ersatz für einen entfernten geschützten Baum mit einem Stammumfang ab 151 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, sind zwei Ersatzbäume in handelsüblicher Baumschulware in der Qualität mit Drahtballen oder im Container mit einem Mindestumfang von 14 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, oder ein Baum in handelsüblicher Baumschulware mindestens viermal verpflanzt mit Drahtballen mit einem Mindestumfang von 25 cm, gemessen in 100 cm über dem Erdboden, zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung von zwei Bäumen mit Mindestumfang 14 cm, gemessen in 100 cm über dem Erdboden, nach Satz 2 kann auch durch die Pflanzung eines Baumes mit einem Mindestumfang von 25 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, nach Satz 3 geleistet werden. Bei durchgewachsenen Baumhecken, innerhalb derer mehrere Bäume i. S. d. § 3 Nr. 1 auf engstem Raum stocken, kann im Einzelfall abweichend von den Regelungen der Sätze 2 bis 4 die Anzahl der Ersatzpflanzungen reduziert werden.	einfacher eigenständig zu transportieren und zu pflanzen. Um den unter § 1 definierten Schutzzwecken unter Berücksichtigung der reduzierten Mindestanforderungen der Pflanzqualität weiter gerecht zu werden, soll bei großen und alten Bäumen (ab 151 cm Stammumfang) ein Ersatz durch einen zweiten Baum dieser Pflanzqualität oder einen größeren Ersatzbaum mit Mindestumfang 25 cm geleistet werden. Dabei sei erwähnt, dass bei privaten Anträgen der weitaus überwiegende Teil der betroffenen Bäume im Bereich 80 cm bis 150 cm Stammumfang liegt und die beantragte und durch die Verwaltung vorgeschlagene Erleichterung voll greift. Eine weitere Vereinfachung ist die Berücksichtigung durchgewachsener Baumhecken, bei der die Einzelbäume sehr eng stehen und dadurch i.d.R. unterentwickelt (z.B. Kronenvolumen) sind. Hier soll im Einzelfall eine Reduktion der Anzahl zu pflanzender Ersatzbäume vorgenommen werden können. Im Absatz 2 wurden Anpassungen hinsichtlich der Höhe der Ersatzgelder vorgenommen. Durch die Reduktion der
---	---	--

und Pflegekostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.	(2) Soweit Ersatzpflanzungen auf dem betroffenen Grundstück nicht in vollem Umfang durchgeführt werden können und der Verpflichtete nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ersatzzahlung an die Stadt Koblenz zu entrichten. Die Stadt Koblenz verwendet eingenommene Ersatzzahlungen zweckgebunden für Baumpflanzungen und Maßnahmen des Baumschutzes (z. B. Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, Ankauf von Grundstücken für Pflanzungen). Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Anschaffungskosten für einen Baum, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, einschließlich der durchschnittlichen Kosten der Flächenbereitstellung zuzüglich einer Pflanz- und Pflegekostenpauschale in Höhe von 85 % der durchschnittlichen Anschaffungskosten des Baumes. (4) Ist ein Baum auf natürliche Weise vollständig abgestorben oder wurde ein Baum durch ein Sturmereignis geworfen, besteht keine Verpflichtung zu einer Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung, soweit der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dies der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzeigt und diese nach Überprüfung des Sachverhalts der Entfernung dieses Baumes zustimmt. Von	erforderlichen Mindestpflanzqualität sinken die Anschaffungskosten der entsprechenden Bäume. Die Kosten für Pflanzung und die notwendige Pflege in den Folgejahren reduziert sich dabei jedoch nicht im gleichen Maße. Daher wurde auf Grund der Erfahrungen in Vergabeverfahren zur Pflanzung und Pflege von Gehölzen und in Anlehnung an die Baumschutzsatzungen anderer Städte hier eine Anpassung der Pflanz- und Pflegekostenpauschale vorgenommen. Im neu geschaffenen Absatz 4 werden natürlicherweise abgestorbene (z.B. Fichten durch Borkenkäferbefall) oder durch Sturm geworfene Bäume von einer Antrags- sowie Ersatzpflicht ausgenommen. Vor Bearbeitung und Beseitigung dieser Bäume ist der Unteren Naturschutzbehörde für die Zustimmung der Zustand der betreffenden Bäume aussagekräftig (z.B. durch Fotos) anzuzeigen.
--	--	--

	einem Antragsverfahren nach § 7 kann die Genehmigungsbehörde absehen.	
§ 11 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gemäß § 24 Abs. 6 der GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Gesetze zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter	Artikel 2 Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gemäß § 24 Abs. 6 der GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Gesetze zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1	Nach Rückmeldung des Rechtsamtes wurde der ursprüngliche § 11 durch den neu geschaffenen Artikel 2 ersetzt. Inhaltlich hat diese Anpassung ansonsten keine weiteren Auswirkungen

Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.	genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.	